

19. 9. 1904.

Einführung einer Geschäftsaufsicht in
Oesterreich.

Wien, 18. September.

Morgen wird durch eine kaiserliche Verordnung eine für die Geschäftswelt wichtige Maßregel, nämlich die Einführung einer Geschäftsaufsicht, angeordnet werden. Durch diese Institution soll der Zusammenbruch von Unternehmungen, die in Schwierigkeiten geraten sind, vermieden werden, indem die Geschäftsunternehmung unter die Aufsicht einer vom Gerichte zu bestellenden sachkundigen Person gestellt und der unmittelbaren Ingerenz des Schuldners entzogen wird.

Hierüber wird die folgende Mitteilung verlaublich:

Die kriegerischen Ereignisse haben unter andern zur Folge gehabt, daß eine Reihe von Unternehmungen in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, weil ihnen die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Geldmittel teils infolge der eingetretenen Geschäfts- und Verkehrsstockungen, teils infolge der allgemeinen Störung nicht zur Verfügung stehen. Für die Mehrzahl dieser Unternehmungen kann angenommen werden, daß mit der Wiederkehr geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse auch die Schwierigkeiten, mit denen sie gegenwärtig zu kämpfen haben, wegfallen. Da nach den bestehenden Vorschriften die Zahlungsunfähigkeit solcher Unternehmungen die Eröffnung des Konkurses zur Folge hätte, welche nicht nur den Bestand des Unternehmens vernichten, sondern auch Vermögenswerte zerstören würde, die sonst erhalten bleiben könnten, wurde von den Vertretern der wirtschaftlichen Kreise das dringende Begehren gestellt, daß Vorschriften erlassen werden, durch die während der Kriegszeit die Konkursöffnung vermieden und die Fortführung des Geschäftes unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Gläubiger und des Schuldners möglich gemacht werde. Die kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Geschäftsaufsicht schafft zur Erreichung des angestrebten Zweckes eine Einrichtung, um die Geschäftstätigkeit des Schuldners unter die Aufsicht einer sachkundigen Person zu stellen, die vom Gerichte ernannt und damit beauftragt wird, den Schuldner bei seiner Geschäftsführung zu überwachen, allenfalls auch die Geschäftsführung selbst in die Hand zu nehmen oder geeignete Vertreter hierfür zu bestellen. Während der Zeit der Geschäftsaufsicht soll das Vermögen des Schuldners vor Exekutionen und dem Konkurs bewahrt bleiben, wobei die Befugnis des Schuldners zur selbständigen Vornahme von Rechtsgeschäften teils durch bestimmte Vorschriften, teils durch Einzelreisen der Aufsichtsperson in zweckmäßiger Richtung beschränkt wird. Die Aufsichtsperson hat weiter dafür zu sorgen, daß von den Einnahmen die zur Fortführung des Geschäftes notwendigen Auslagen bestritten werden. Dem Schuldner kann soviel zur Verfügung gestellt werden, als zu einer bescheidenen Lebensführung erforderlich ist. Unnötige Ueberschüsse sind zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Zur Stellung des Antrages um Geschäftsaufsicht ist sowohl der durch die Kriegereignisse zahlungsunfähig gewordene Schuldner als auch ein Gläubiger berechtigt, der beweisen kann, daß die Geschäftsgebarung des Schuldners eine Schädigung nicht bloß seiner eigenen Forderung, sondern der Gesamtheit der Gläubiger befürchten läßt. Die Gerichte werden bei Anordnung der Geschäftsaufsicht auf Antrag und zum

Schutz der Gläubiger durch sorgfältige Prüfung ihrer Voraussetzungen, insbesondere der Gebarung des Schuldners und ihrer Rückwirkung auf seinen Vermögens- und Schuldenstand sowie auf die Sicherheit der Gesamtheit der Gläubiger etwaigen Versuchen zu begegnen haben, den Antrag dazu zu missbrauchen, einen durch die Sachlage nicht berechtigten Druck einzelner Gläubiger gegen den Schuldner zu üben.

Die Geschäftsaufsicht soll nur so lange dauern, bis ihr Zweck, dem Schuldner über die gegenwärtige schwierige Zeit hinwegzuhelfen oder eine Gefährdung der Gläubigerschaft hintanzuhalten, erfüllt ist. Mit der Wiederkehr geregelter Verhältnisse wird diese Einrichtung entbehrlich, und es ist daher ihre Aufhebung im geeigneten Zeitpunkte schon durch die Verordnung selbst in Aussicht genommen.